

Bezugsgebühr:

Wertstellung 2 M. so 1 M.; durch
die Post 3 M.

Die "Dresdner Nachrichten" erscheinen täglich Morgen und Abend, die Gazette in Dreiecken und bei mittlerer Ausgabe, wo die Zeitungen durch einen Betrieb oder Gemeinschaft erworben, erhalten das Recht an Werken, die nicht auf dem Namen des Herausgebers stehen, in zwei Dreieckschenzen abgedruckt und übergeben werden.

Der Redakteur eingeschlossener Schriften führt keine Verbindlichkeit.

Berufspreisliste:
Mittl. 1 M. 12 und 1 M. 2000.

Telegramm-Adresse:
Nachrichten Dresden.

Dresdner Nachrichten

Magazin für Cotillonartikel u. Illumin.-Laternen.
Kavalierbosen. • Attrappen. • Bonbonnières.
21 Am See. Oscar Fischer. Am See 21.

ff. deutsche Tuchwaaren.
u. englische Hochbegante Neuheiten in allen Preislagen.
Friedr. Greiff & Sohn, Georgplatz 9.

Plattfusseinlagen

leicht und unzerbrechlich fertigt unter Garantie des guten Passaus

Vollständige Reise-Ausrüstungen liefert Robert Kuhnze, Altmarkt, Rathaus.

Königlich Sächs. Hoflieferant, Carl Wendschuch,

Teleg.-Adresse:
Nachrichten, Dresden.

Photographische Apparate
in reicher Auswahl bei
Emil Wünsche
Aktienges. f. phot. Industrie
Moritzstr. 20
(Ecke Gewandhaus-, Nahr-
und König-Johannstrasse).
Fabrik: Bechler bei Dresden.
Filialen:
Leipzig, Berlin, Frankfurt a. M.,
Breslau, München, Hamburg,
Bodenbach i. R.
Pracht-Katalog
auf Verlangen.



Carl Tiedemann, Lackfabrik, gegr. 1833,
empfiehlt in tabakloser Ware:
Mephalt. Lich. Copal, Dammar-Lade, Cäcicatia
und Spiritus-Lade, sowie als Spezialitäten:
Bernstein-Lade und Emailleglasur-Lackfarben. • •
Marienstr. 10, Altmühlstr. 18, Friedauer Str. 52,
Heinrichstraße (Sindt Gottlieb).

Nr. 110. Spiegel: Die Maifeier, Hofnachrichten, Landeskulturrath, Thierschutzvereine, Zur Schleppenfrage, | Bluthaus, Witterung: | Sonntags-Spieler. | Sonntag, 21. April 1901.

Die Maifeier.

Der Bund der Arbeitgeber im Berliner Baugewerbe hat den Beschluss gefasst, alle Arbeiter, die am 1. Mai (einem Mittwoch) feiern, bis zum Schluss der Woche auszuhören; daraufhin ist von Seiten der Berliner Maurer, Bauarbeiter, Zimmerer und Studenten der Gegendenbeschluss ergangen, die Abschaltung durch die Arbeitgeber mit der strengen und bedingungslosen Arbeitsabschaltung am 1. Mai zu beantworten. Diese Vorkommnisse regen auf's Neue zur Erörterung der Frage an, wie sich die Arbeitgeber grundsätzlich d. h. von vereinzelten, durch besondere Verhältnisse gebotenen Ausnahmen, die ja faktisch nur die Regel bestätigen, abgleiten) gegenüber der Maifeier zu verhalten haben.

Zu die Stellungnahme der Arbeitgeber kommt wesentlich der mehr oder minder demonstrative Zweck in Betracht, den die Arbeitnehmer mit der Maifeier verbinden. Nach der ursprünglichen Absicht sollte der 1. Mai ein "Weltfeiertag der Arbeit" sein, an dem alle Nänder auf Geheiss der internationalen Arbeiterschaft still zu stehen und alle Unternehmer sich dem Machtgebot ihrer Arbeiter auf 24 Stunden zu fügen hätten. Von dieser größten Idee ist nun freilich nichts verwirklicht worden, dank dem geschlossenen Vorgehen der Arbeitgeber, die wohl einführen, daß jede Unterwerfung unter die sozialrevolutionäre Unmöglichkeit der Maifeier den Unternehmer nicht bloss 24 Stunden lang aus der Alleinherrschaft in seinem Betriebe entzönen, sondern ihn dauernd der notwendigen Autorität gegenüber seinen Arbeitern beraubten und so den Anfang von Ende der privaten Betriebsleitung überhaupt herbeiführen würde. Der energetische Widerstand der Arbeitgeber auf der ganzen Linie hat zur Folge gehabt, daß die Maifeier im Ganzen ihren aggressiven Charakter mehr und mehr verloren hat und vielfach nur zu einem geselligen "Begegnungen nach Feierabend" für die Arbeiter geworden ist. Auch die sozialdemokratische Parteileitung ist in der letzten Zeit bemüht gewesen, auf eine Zefer des 1. Mai in dem Sinne hinzuwirken, daß wirkliche Arbeitsschuhe nur dort einzutreten habe, wo sie ohne wirtschaftliche Nachteile für die Arbeiter möglich sei; im Übrigen aber sollen sich die Arbeiter nach dem Wunsche der "Führer" auf einer Höhe außerhalb der Arbeitsschule befinden. Immerhin gibt es aber noch "zielbewußte Genossen" genug, die an dem alten verbündeten revolutionären Dogma von dem "Weltfeiertag" mit der Beharrlichkeit eines unbekämpften Fanatismus festhalten und nicht begreifen wollen, daß das Phantasm, dem sie nachjagen, schlechtedings nicht zu erreichen ist, weil die Ereignisse in der Welt sich nach einem vernünftigen Zusammenhang von Ursache und Wirkung und nicht nach der Willkür isolistischer Terroristen vollziehen. Revolutionäre Elemente führen sich in der Nähe des 1. Mai von dem unverdächtlichen Areal beherrscht, mit den Arbeitgebern "anzubinden" und diese die "Macht" der revolutionären Organisation führen zu lassen. Gegen derartige frivole Störenfriede gibt es nur ein Mittel: den aufgeweckten Kampf aufzunehmen. Jedweide Schwäche und Nachgiebigkeit der Arbeitgeber wäre in solchem Falle eine schwere Verhinderung an den ihnen Obblig anvertrauten gemeinsamen Interessen der Ordnung und der Aufrechterhaltung der Autorität.

Die Unverträglichkeit der Ausfehlung, welche die eigenmächtige Maifeier der Arbeiter darstellt, besteht nicht nur gegenüber der Betriebsfreiheit des Unternehmers, deren Unversehrtheit zugleich ein wesentliches öffentliches Interesse bildet, sondern sie liegt gleichzeitig darin, daß der Arbeitnehmer den grundstürzenden revolutionären Anspruch erhebt, straflos den Arbeitsvertrag nach seiner Willkür brechen und erläutern zu dürfen: "Heute sehe ich mich als Mitglied des 'sozialen' Volkes über die geschriebene Abrede des Vertrags hinweg und thue nicht, wozu ich rechtlich verpflichtet bin, sondern nur das, was mir gerade beliebt." Ob durch eine solche persönliche Willkür das Recht verletzt, das moralische Gefühl, das doch schließlich auch bei der Einhaltung der Rechtsverpflichtungen in Frage kommt, mit führen getreten, dem Arbeitgeber ein erheblicher materieller Schaden zugefügt und die Disziplin im Betriebe auf das Schwerste gefährdet wird, das ist den "zielbewußten Genossen" dieser Art völlig gleichgültig, darnach fragen sie nicht; für sie handelt es sich nur um die augenblickliche Bekämpfung ihres revolutionären Machtkreises und einem solchen unverantwortlichen Gebahren gegenüber muss notgedrungen das Unternehmertum zu den schärfsten Waffen greifen. Wer am 1. Mai eigenmächtig der Arbeitsschule fern bleibt, verstoßt jedes Recht auf Schonung und muß die Folgen seines vorsichtslosen und unmöglichen Verhaltens unvergänglich auf sich nehmen.

Wie steht es nun aber mit solchen Arbeitern, die seit nach beendeter Arbeitszeit, also nach Erfüllung ihrer rechtlichen Verpflichtungen gegenüber dem Arbeitgeber, sich an der Maifeier beteiligen? Hier müssen zwei verschiedene Standpunkte in Erwägung gezogen werden. Der eine ist der patriarchalische des verstorbenen Herrn v. Stumm, stoff dessen der Arbeitsvertrag die gesamte Verbindlichkeit des Arbeiters in ihrer privaten Verhältnis mit ergriff, so daß der Arbeiter auch in politischer Beziehung gehalten ist, jeder aktiven Anteilnahme an dem Arbeitgeber mäßäßigen politischen Bestrebungen zu entgehen (so duldet beispielweise Herrn v. Stumm bei seinen Arbeitern selbst das Lesen sozialdemokratischer Zeitungen nicht). Dafür erkennt der soziale Patriarchalismus aber auch wesentlich erhöhte Verpflichtungen des

Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer an und gerade hierin betreibt sich Freiherr v. Stumm, ein mustergültiges Vorbild aufzustellen, indem er seinen Arbeitern nicht bloß ein sogenanntes menschenwidriges Dasein gewährt, sondern ihnen eine Art behagliche bürgerliche Rehpfeßabilität zu sichern redlich bemüht war. Indessen wird eine solche patriarchalische Auffassung des Verhältnisses zwischen Unternehmer und Arbeiter immer nur in vereinzelten Betrieben mit einer außergewöhnlichen Besonderheit an der Spitze, die Herrenmatur und Herzengüte harmonisch vereint, durchgeführt werden können. In der Praxis dient daher überwiegend der andere Standpunkt zur Geltung kommen, daß der Arbeiter außerhalb des Arbeitsverhältnisses ein "freier Mann" ist und thun und lassen kann, was ihm beliebt. Wenn also hiermehr Arbeiter nach ordnungsmäßig beendeter Arbeit noch Zeitvoraus verstreichen sollten, an irgend einer Maifeier teilzunehmen, so wird ihnen das von den Arbeitgebern im Allgemeinen nicht verwehrt werden, sondern die Unternehmer werden dem Leidenschaft folgen. Alles, was zum Frieden dienen kann, ohne die Autorität des Betriebsleiters zu gefährden, threift zu zugestehen. Auf der anderen Seite sind aber sehr wohl auch Umstände denkbar, die selbst die Verhinderung an einer Maifeier nach Schluss der Arbeit als unerträgliche Herausforderung erscheinen lassen; z. B. wenn ein Arbeiter sich während einer solchen Maifeier in besonders agitatorischer Weise hervorhebt oder vielleicht gar sich in persönlichen Aussfällen gegen den Arbeitgeber ergibt.

Der eingangs erwähnte Beschluss der Berliner Arbeitgeber im Baugewerbe ist offenbar auch nur in dem Sinne aufzufassen, daß nicht jede Teilnahme an einer Maifeier schlechtin, sondern lediglich die eigenmächtige Arbeitsverweigerung am 1. Mai mit der Strafe der Ausperrung bis zum Schluss der Woche geahndet werden soll. Das ist immer noch eine milde Sühne, da der höchstwillige Vertragsbrecher nach geistigem Recht sich jedes Anspruchs auf Weiterbeschäftigung begiebt und die dauernde Entfernung aus dem Arbeitsverhältnis zu genötigen hat. Wenn die von der Kundgebung der Berliner Bauunternehmer berührte Arbeiterschaft trotzdem den Kopf hoch in den Haken geworfen hat und mit einer unbotmäßigen Gegendemonstration auf den Plan getreten ist, so wird sie es sich selbst zuzuschreiben haben, falls die Arbeitgeber daraus den Urteil entnehmen sollten, die ursprünglich geplante Maßregelung zu erweitern und den Rädelsführern der aufsässigen Arbeiter den Stuhl überhaupt vor die Thür zu legen. Jedenfalls sollten aller Orten im Reiche die Arbeiter wohl bedenken, daß die geiammte wirtschaftliche Lage die Arbeitgeber keineswegs ermuntern kann, mit den widerrechtlich Maßnahmen viel Federlesen zu machen. Möchten die Arbeiter, die etwa Lust verspüren, es am 1. Mai auf eine "Kastprobe" ankommen zu lassen, sich rechtzeitig der unausbleiblichen Einwirkungen des allgemeinen gesellschaftlichen Niederganges erinnern! Dadurch werden sie am ehesten davor behütet werden, sozialrevolutionäre Kampfentschlüsse zu fassen, die in der Aufmollung des Augenblicks ganz andere Empfindungen und Vorstellungen erzeugen als später, wenn ihre Tragweite in der rauen Wirklichkeit unter dem blitzen Zweige der Roth zur vollen Geltung kommt.

Neueste Drahtmeldungen vom 20. April Machts eingehende Teveschen befinden sich Seite 4.)

Berlin. (Wib.-Tel.) Montag. Auf der Tagesordnung stehen zunächst die von der Kommission beantragten Resolutionen über das Verlagsrecht. Die erste derselben strebt Vereinbarungen mit den Berliner Konventionstanten darüber an, daß Nebertypografien von Kompositionen auf mechanische Musikinstrumente hinzu nicht ohne Erlaubnis des Urhebers (Komponisten) zulässig sein sollen. Die zweite Resolution will nicht das Recht ausüben und bei Aufführungen von Werken, die nicht mehr geschützt sind, von dem Verleger bzw. Unternehmer eine Abgabe zu Gunsten bedürftiger Schriftsteller und Komponisten erheben werde. Die dritte Resolution verlangt Neuregelung des Urheberrechts, auch auf Bildwerken, Photographien, Mustern und Modellen. — Abg. Richter (stetl. Volksp.) wendet sich gegen die erste Resolution; werde diese wirklich angenommen, so sei dem angreifenden Beleger des Reichstages (es sind ungefähr 40 Abgeordnete anwesend) überhaupt kein Gewicht beizumessen. Die Resolution wird jedoch angenommen. Bei Belegerung der zweiten Resolution wird diese zunächst zur Annahme empfohlen durch den Referenten Abg. Dr. E. Sche (nl.), der damit schlägt, über den Modus für die Erhebung einer solchen Abgabe spricht sich ja das Haus heute nicht ein, obwohl es sich doch das Verlagsrecht auf verbotechtem Gebiete bewege, während die Frage der Bildertypografie eine öffentlich-rechtliche Frage der Landesgesetzgebung sei. — Nachdem Abg. Müller-Meiningen (stetl. Volksp.) erklärt, daß das Verlagsrecht des Verleger nicht ausreichen werde, doch muß der Verleger dem Verleger etwas bereitstellen, will der Verleger das Verlagsrecht geben, sofern die Veröffentlichung des Werkes noch nicht begonnen hat. Ein Autzug Müller-Meiningen will das Verlagsrecht des Verleger vorbehältlos ausbrechen, doch muß der Verleger dem Verleger etwas bereitstellen, um die Veröffentlichung des Werkes zu ermöglichen. Das Recht auf Veröffentlichung von Neuauflagen soll bei dem Konfus des Verleger an den Verleger zurückfallen. — Abg. Oertel-Sachsen erklärt sich gegen diesen Autzug. Das unbedingt Niedrigste reicht der Verleger würde dem Verleger zum Nachteil der übrigen Gläubiger verlustlos machen. — Der Banngrabb wird in der Fassung der Kommission angenommen. — Als § 51a beantragt schließlich Abg. Richter (Centr.), ausdrücklich zu bestimmen, daß das Verlagsrecht an einem Bühnenwerk oder einer Komposition nicht auch das Recht zur öffentlichen Aufführung einbezieht. Was denkt er, daß das Verlagsrecht als unmöglich bezeichnet. Was denkt er, daß das Verlagsrecht keineswegs das Recht zur Aufführung einschließt. Der Autzug wird abgelehnt, womit die zweite Fassung des Verlagsrechts beendigt ist. Die Resolution der Kommission betr. Neuregelung des Verlagsrechts für Werke der bildenden Künste, Photographien, Muster und Modelle wird ebenfalls angenommen. — Abg. Richter (Deutsche Reichsp.) empfiehlt jedoch eine von ihm beantragte Resolution betr. Entschädigung des Verleger für die ihm landesrechtlich auferlegte Lieferung von Bildertypografien an Bibliotheken. — Geh. Rath Müller wendet ein, daß sich doch das Verlagsrecht auf verbotechtem Gebiete bewege, während die Frage der Bildertypografie eine öffentlich-rechtliche Frage der Landesgesetzgebung sei. — Nachdem Abg. Müller-Saare und Spahn die Resolution empfohlen, wird dieselbe angenommen. — Montag: Südstaatsgebet, außerdem Zusatzvertrag zum Auslieferungsvertrag mit Belgien.

Berlin. (Wib.-Tel.) Der Kaiser hat den Chef des französischen Kriegsabdes General Bonnal zu den Frühjahrsübungen und Parades eingeladen. — Heute wurde vor der 25. Kavallerie des Landgerichts I die Schadeneinführung des Hauses gegen den Redakteur des "Berliner Blattes" Paul Göbel auf 10.000 M. festgesetzt abgewiesen. Es handelt sich darum, daß das "Berliner Blatt" mitgetheilt hatte, ein Häuser habe in einem Saalurlaubsloge einen offenbar gebrachten Todesschrecken ablaufen lassen. Die Beweisaufnahme ergab die Nichtigkeit dieser Behauptung.

Berlin. Groß-Waldersee meldet: Die Reiche des Generals v. Schwarzoff ist aufgefunden worden. Am Sonnabend findet die provisorische Beisetzung statt. Es gelang, den Brand auf 6 große Gebäude des ehemaligen Winterpalastes und das Asbesten zu befrachten, aus denen nichts zu retten möglich war. Die wichtigste Hilfe unter Führung des Oberstleutnants Walther leitete französische Truppen, auch Davoser, Engländer und Italiener erschienen auf der Brandstätte. Böswillige Brandlegung scheint nicht vorzuliegen. Das Armeoberkommando wird auch weiterhin im Winterpalast Unterkunft finden.

Berlin. (Wib.-Tel.) Montag. Dienstag, Vormittag, 9 Uhr, findet zur Feier des Geburtstagsfestes des Königs von Sachsen in der evangelisch-lutherischen Kirche an der Annenstraße ein Festgottesdienst statt. An demselben nehmen Theil die königl. Sächs. Gefandtschaft, die hier garnisonirenden

Denso's Eisenuhr | werden
Germania-Maccaroni | allgemein
bevorzugt.